
ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

HVB OPEN END INDEXZERTIFIKATE

BEZOGEN AUF NYSE ARCA (PRICE-) INDIZES

2. August 2010

unter dem

UniCredit Bank AG

Euro 50.000.000.000

Debt Issuance Programme

Die NYSE ARCA (Price-) Indizes (die "**Indizes**") sind Dienstleistungsmarken (*service marks*) der NYSE Euronext oder deren Tochtergesellschaften ("**NYSE Euronext**"). Die Indizes werden mit der Genehmigung durch NYSE Euronext genutzt.

Inhalt

DIE EMISSION IM ÜBERBLICK	3
ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN VOM 2. AUGUST 2010	4
ANHANG 1 - ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN	6
§ 1 (Serie, Form der Zertifikate, Ausgabe weiterer Zertifikate)	6
§ 2 (Definitionen)	6
§ 3 (Verzinsung)	7
§ 4 (Einlösung durch Zertifikatsinhaber)	7
§ 5 (Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin)	8
§ 6 (Indexkonzept, Anpassungen, Berichtigungen, Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin)	8
§ 7 (Marktstörungen)	8
§ 8 (Zahlungen)	11
§ 9 (Hauptzahlstelle, Berechnungsstelle, Zahlstelle)	12
§ 10 (Steuern)	12
§ 11 (Rang)	13
§ 12 (Ersetzung der Emittentin)	13
§ 13 (Mitteilungen)	13
§ 14 (Rückerwerb)	13
§ 15 (Vorlegungsfrist)	13
§ 16 (Teilunwirksamkeit, Korrekturen)	14
§ 17 (Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand)	14
ANHANG 2 - PRODUKTDATEN	15
WICHTIGE INFORMATIONEN ZU DEN INDIZES	16
WICHTIGE INFORMATIONEN ÜBER VERLUSTRISIKEN BEI ZERTIFIKATEN	17
HAFTUNGSAUSSCHLUSS	20

DIE EMISSION IM ÜBERBLICK

HVB Open End Indexzertifikate bezogen auf NYSE Arca (Price-) Indizes

Emittentin:	UniCredit Bank AG (vormals Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG)
Basiswert:	Siehe Spalte "Basiswert" der Tabelle in Anhang 2
Festgelegte Wahrung:	EUR
Tag des ersten ublichen Angebots:	2. August 2010
Emissionsvolumen:	Siehe Spalte "Volumen der Tranche in Stuck (bis zu)" der Tabelle in Anhang 2. Information uber die genaue Anzahl der emittierten Zertifikate wird ab dem Ausgabetag kostenlos bei der UniCredit Bank AG, MCD1CS, Arabellastrae 12, 81925 Munchen, zur Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.
Ausgabepreis:	Der Ausgabepreis wird nach dem Tag des ersten ublichen Angebots festgesetzt. Information uber die Hohe des Ausgabepreises wird bei der UniCredit Bank AG, MCD1CS, Arabellastrae 12, 81925 Munchen zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.
Notierung:	Die Aufnahme in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierborse (Xetra [®]) (Scoach Premium) und an der Baden-Wurttembergische Wertpapierborse, Stuttgart (EUWAX [®]) wird fur den 2. August 2010 beantragt.
Kleinste handelbare Einheit:	1 Zertifikat
Kleinste ubertragbare Einheit:	1 Zertifikat
Ausgabetag (Valuta):	4. August 2010
Bewertungstag:	Der funfte Bankgeschaftstag vor dem entsprechenden Einlosungstag bzw. Kundigungstermin. Wenn ein Bewertungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar nachste Tag, der ein Berechnungstag ist, der Bewertungstag.
Bezugsverhaltnis:	Siehe Spalte "Bezugsverhaltnis" der Tabelle in Anhang 2.
Einlosungstag(e) (seitens der Zertifikatsinhaber):	Jahrlich jeweils am letzten Bankgeschaftstag des Monats August, erstmals am letzten Bankgeschaftstag im August 2011. Die Einlosungserklarung muss mindestens am zehnten Bankgeschaftstag vor dem entsprechenden Einlosungstag bei der Hauptzahlstelle eingehen.
Kundigungstermin(e) (seitens der Emittentin):	Jahrlich jeweils am letzten Bankgeschaftstag des Monats August, erstmals am letzten Bankgeschaftstag im August 2015. Die Kundigung muss mindestens ein Jahr vor dem jeweiligen Kundigungstermin bekannt gemacht werden.
Zahlung zum Einlosungstag bzw. Kundigungstermin:	Die Emittentin gewahrt jedem Zertifikatsinhaber das Recht, von ihr nach Magabe der Zertifikatsbedingungen am Einlosungstag bzw. Kundigungstermin, fruhestens jedoch funf Bankgeschaftstage nach dem entsprechenden Bewertungstag, die Zahlung eines Einlosungsbetrags bzw. Optionalen Ruckzahlungsbetrags pro Zertifikat zu verlangen.
Berechnung des Einlosungsbetrags bzw. Optionalen Ruckzahlungsbetrags:	Einlosungsbetrag bzw. Optionaler Ruckzahlungsbetrag ist im Hinblick auf jedes Zertifikat ein Betrag in der Festgelegten Wahrung, der von der Berechnungsstelle am entsprechenden Bewertungstag gema der folgenden Formel ermittelt wird: $\text{Max} (0; R(t)) \times \text{Bezugsverhaltnis} \times \frac{1}{\text{FX}}$ mit "R (t)" ist der offizielle Schlusskurs des Basiswerts, wie er von der NYSE Euronext am Bewertungstag veroffentlicht wird. "FX" ist der EUR/USD-Fixingkurs (Reuters: ECB37 (oder eine diese Seite ersetzende Seite)), wie er am Bewertungstag von der Europaschen Zentralbank veroffentlicht wird.
WKN:	Siehe Spalte "WKN" der Tabelle in Anhang 2
ISIN:	Siehe Spalte "ISIN" der Tabelle in Anhang 2
Reuters Seite:	Siehe Spalte "Reuters Seite Zertifikat" der Tabelle in Anhang 2

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN VOM 2. AUGUST 2010

Nr. ZB 1351 - 1371

UniCredit Bank AG
Emission von HVB Open End Indexzertifikaten
bezogen auf NYSE Arca (Price-) Indizes

Im Rahmen des

EUR 50.000.000.000 Debt Issuance Programme der UniCredit Bank AG

Die hierin verwendeten Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie in den Zertifikatsbedingungen (die "**Wertpapierbedingungen**") im Prospekt vom 20. Mai 2010 (der "**Prospekt**"), der einen Basisprospekt im Sinne der Prospekttrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) (die "**Prospektrichtlinie**") darstellt, definiert. Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Emission der hierin beschriebenen Zertifikate im Sinne des Artikels 5.4 der Prospekttrichtlinie dar und ist in Verbindung mit diesem Prospekt zu lesen.

Umfassende Informationen über die Emittentin und das Angebot der Zertifikate sind ausschließlich auf der Grundlage dieser Endgültigen Bedingungen gemeinsam mit dem Prospekt verfügbar. Der Prospekt ist zur Einsicht verfügbar bei der UniCredit Bank AG, Abteilung MCD1CS, Arabellastraße 12, 81925 München, und Papier-Exemplare können von derselben bezogen werden.

Die konsolidierten Wertpapierbedingungen wurden diesem Dokument als Anhang 1 beigefügt und ersetzen in Gänze die im Prospekt abgedruckten Zertifikatsbedingungen und gehen etwaigen abweichenden Bestimmungen dieser Endgültigen Bedingungen vor.

Abschnitt A: Allgemeine Informationen

1.	Form der Wertpapierbedingungen:	Konsolidierte Form
2.	Emittentin:	UniCredit Bank AG (vormals Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG)
3.	(i) Seriennummer: (ii) Tranchennummer:	Siehe Spalte "Serie" der Tabelle in Anhang 2 Siehe Spalte "Tranche" der Tabelle in Anhang 2
4.	Art der Wertpapiere:	Zertifikate
5.	Festgelegte Währung:	Euro (" EUR ")
6.	Anzahl der Wertpapiere: (i) Serie: (ii) Tranche:	Siehe Spalte "Volumen der Serie in Stück (bis zu)" der Tabelle in Anhang 2. Information über die genaue Anzahl der emittierten Zertifikate wird ab dem Ausgabetag kostenlos bei der UniCredit Bank AG, MCD1CS, Arabellastraße 12, 81925 München, zur Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Siehe Spalte "Volumen der Tranche in Stück (bis zu)" der Tabelle in Anhang 2
7.	Nennbetrag je Zertifikat:	Nicht Anwendbar
8.	Ausgabepreis:	Der Ausgabepreis wird nach dem Tag des ersten öffentlichen Angebots festgesetzt. Information über die Höhe des Ausgabepreises wird bei der UniCredit Bank AG, MCD1CS, Arabellastraße 12, 81925 München zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.
9.	(i) Ausgabetag: (ii) Verzinsungsbeginn:	4. August 2010 Nicht Anwendbar
10.	Fälligkeitstag:	Nicht Anwendbar

Bestimmungen zum Vertrieb

56.	Notifizierung:	<p>Anwendbar</p> <p>Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Frankfurt am Main, hat der Finanzmarktaufsicht (FMA), Wien, und der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF), Luxemburg, eine Anerkennungsurkunde, die bescheinigt, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie erstellt wurde, vorgelegt.</p>
-----	----------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Abschnitt B: Sonstige Informationen

58.	<p>Notierung</p> <p>(i) Notierung:</p> <p>(ii) Zulassung zum Handel:</p> <p>(iii) Schätzung der Gesamtausgaben in Bezug auf die Zulassung zum Handel</p>	<p>Die Aufnahme in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra®) (Scoach Premium) und an der Baden-Württembergische Wertpapierbörse, Stuttgart (EUWAX®) wird für den 2. August 2010 beantragt.</p> <p>Nicht Anwendbar</p> <p>Nicht Anwendbar</p>
59.	Ratings:	Die zu begebenden Wertpapiere werden voraussichtlich kein Rating erhalten.
67.	<p>Operative Informationen</p> <p>(i) ISIN Code:</p> <p>(ii) Common Code:</p> <p>(iii) WKN:</p> <p>(iv) Andere relevante Wertpapierkennnummern:</p> <p>(v) New Global Note (NGN) in einer für das Eurosystem zulässigen Weise:</p> <p>(vi) Clearing System:</p> <p>(vii) Lieferung:</p> <p>(viii) Wertpapierkontonummer des Platzeurs / Lead Managers:</p>	<p>Siehe Spalte "ISIN" der Tabelle in Anhang 2</p> <p>Nicht Anwendbar</p> <p>Siehe Spalte "WKN" der Tabelle in Anhang 2</p> <p>Nicht Anwendbar</p> <p>Nicht Anwendbar</p> <p>Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main</p> <p>Lieferung gegen Zahlung</p> <p>Konto 2013 bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main</p>
68.	Details im Hinblick auf das öffentliche Angebot:	<ul style="list-style-type: none"> ■ Siehe Spalte "Volumen der Serie in Stück (bis zu)" der Tabelle in Anhang 2 ■ Kleinste handelbare Einheit: 1 Zertifikat ■ Die Schuldverschreibungen werden im Rahmen eines öffentlichen Angebots in Deutschland, Österreich und Luxemburg angeboten.

ANHANG 1 - ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

(TERMS AND CONDITIONS)

HVB Open End Indexzertifikate bezogen auf NYSE Arca (Price-) Indizes

§ 1 (Serie, Form der Zertifikate, Ausgabe weiterer Zertifikate)

1. Diese Serie (die "**Serie**") von HVB Open End Indexzertifikaten bezogen auf NYSE Arca (Price-) Indizes (die "**Zertifikate**") der UniCredit Bank AG (vormals Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG) (die "**Emittentin**") wird am 4. August 2010 (der "**Ausgabetag**") auf der Grundlage dieser Zertifikatsbedingungen (die "**Zertifikatsbedingungen**") in Euro (die "**Festgelegte Wahrung**") als nennwertlose Zertifikate in der Gesamtzahl (bis zu), die in der Spalte "Volumen der Serie in Stuck (bis zu)" in der Tabelle in Anhang 2 angegeben ist, begeben.

Gema den Zertifikatsbedingungen zahlt die Emittentin fur jedes Zertifikat an den Inhaber eines solchen Zertifikats (jeweils ein "**Zertifikatsinhaber**"; alle Inhaber von Zertifikaten werden gemeinschaftlich als die "**Zertifikatsinhaber**" bezeichnet) den Einlosungsbetrag (§ 4) oder Optionalen Ruckzahlungsbetrag (§ 5).

2. Die Zertifikate sind in einem Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat ohne Zinsscheine verbrieft (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**"), das die eigenhandigen Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin tragt und das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (nachfolgend "**Clearing System**" genannt) hinterlegt ist. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile am Inhaber-Sammelzertifikat entsprechend den Regelungen des Clearing Systems ubertragbar. Der Anspruch auf Ausgabe effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
3. Die Emittentin behalt sich das Recht vor, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zusatzliche Zertifikate zu den gleichen Bedingungen zu begeben, um sie mit diesen Zertifikaten zu konsolidieren, so dass sie zusammen mit diesen eine einheitliche Serie bilden. In diesem Fall umfasst der Begriff "**Zertifikate**" auch diese zusatzlich emittierten Zertifikate.

§ 2 (Definitionen)

Die nachstehenden Begriffe haben in diesen Zertifikatsbedingungen die folgende Bedeutung:

"**Basiswert**" ist der in der Spalte "Basiswert" der Tabelle in Anhang 2 beschriebene Basiswert wie von der NYSE Arca, Inc. berechnet (die "**Indexberechnungsstelle**") und von der NYSE Euronext veroffentlicht (der "**Indexsponsor**") (ISIN / Reuters / Bloomberg: siehe Spalten "ISIN Basiswert", "Reuters" und "Bloomberg" der Tabelle in Anhang 2).

"**Referenzpreis**" ist der offizielle Schlusskurs des Basiswerts, wie er vom Indexsponsor veroffentlicht wird.

"**R (t)**" ist der Referenzpreis am Bewertungstag.

"**FX**" ist der EUR/USD-Fixingkurs (Reuters: ECB37 (oder eine diese Seite ersetzende Seite)), wie er am Bewertungstag von der Europaschen Zentralbank (der "**Fixing Sponsor**") veroffentlicht wird.

"**Berechnungstag**" ist ein Tag, an dem sowohl der Basiswert vom Indexsponsor als auch FX durch den Fixing Sponsor veroffentlicht wird.

"**Bankgeschaftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System sowie das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system 2 (TARGET) geoffnet sind.

"**Bewertungstag**" ist der funfte Bankgeschaftstag vor dem entsprechenden Einlosungstag bzw. Kundigungstermin. Wenn ein Bewertungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar nachste Tag, der ein Berechnungstag ist, der Bewertungstag.

"**Bezugsverhaltnis**" ist das in der Spalte "Bezugsverhaltnis" der Tabelle in Anhang 2 beschriebene Bezugsverhaltnis.

"Maßgebliche Börse" ist die Börse, an welcher der Basiswert oder seine Bestandteile gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle entsprechend der Liquidität des Basiswerts oder seiner Bestandteile bestimmt wird. Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts oder seiner Bestandteile an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Berechnungsstelle berechtigt aber nicht verpflichtet, eine andere Wertpapierbörse durch Mitteilung gemäß § 13 als die maßgebliche Wertpapierbörse (die **"Ersatzbörse"**) zu bestimmen. Im Fall eines Ersatzes gilt in diesen Zertifikatsbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse, je nach Zusammenhang, als ein Bezug auf die Ersatzbörse.

"Festlegende Terminbörse" ist die Börse, an der die entsprechenden Derivate des Basiswerts oder seiner Bestandteile (die **"Derivate"**) gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle entsprechend der Liquidität der Derivate bestimmt wird. Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert oder seine Bestandteile an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Berechnungsstelle berechtigt aber nicht verpflichtet, eine andere Terminbörse durch Mitteilung gemäß § 13 als Festlegende Terminbörse (die **"Ersatz-Terminbörse"**) zu bestimmen. Im Fall eines Ersatzes gilt in diesen Zertifikatsbedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbörse, je nach dem Zusammenhang, als ein Bezug auf die Ersatz-Terminbörse.

"Clearance System" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf die Wertpapiere, die Grundlage für den Basiswert bilden, verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle bestimmt wird.

"Clearance System-Geschäftstag" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System, jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.

"Abwicklungszyklus" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse über die Wertpapiere, die Grundlage für den Basiswert bilden, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.

§ 3 (Verzinsung)

Die Zertifikate sind unverzinslich.

§ 4 (Einlösung durch Zertifikatsinhaber)

1. Die Rückzahlung der Zertifikate wird zum Einlösungstag oder Kündigungstermin in Bezug auf welchen die Zertifikatsinhaber ihr Einlösungsrecht entsprechend Absatz (2) dieses § 4 ausüben oder die Emittentin die Rückzahlung gemäß § 13 mitteilt, frühestens jedoch fünf Bankgeschäftstage nach dem entsprechenden Bewertungstag, in Höhe des Einlösungsbetrags bzw. Optionalen Rückzahlungsbetrags gemäß § 5 fällig.
2. Die Zertifikatsinhaber können durch schriftliche Mitteilung (die **"Einlösungserklärung"**) am letzten Bankgeschäftstag im August eines jeden Jahres, jedoch nicht vor dem letzten Bankgeschäftstag im August 2011 (jeweils ein **"Einlösungstag"**) die Rückzahlung der Zertifikate verlangen. Die Emittentin wird die Zertifikate gemäß den Vorschriften des § 8 in Höhe des Einlösungsbetrags gegen Lieferung der Zertifikate auf das Konto der Hauptzahlstelle Nr. 2013 beim Clearing System an die Emittentin oder zu deren Gunsten zurückzahlen, falls einer der Zertifikatsinhaber ihr mit Frist von mindestens 10 Bankgeschäftstagen vor dem Einlösungstag eine Einlösungserklärung einreicht. Diese Einlösungserklärung muss durch Übersendung des ordnungsgemäß ausgefüllten Formulars, welches bei der Hauptzahlstelle zu gewöhnlichen Geschäftszeiten erhältlich ist, bei der Hauptzahlstelle eingereicht werden.

Die Einlösungserklärung muss unter anderem enthalten:

- a) den Namen und die Adresse des Zertifikatsinhabers, mit für die Hauptzahlstelle zufriedenstellendem Beleg dafür, dass es sich um den Inhaber der jeweiligen Zertifikate handelt;
- b) die Wertpapieridentifikationsnummer und die Anzahl der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht geltend gemacht wird; und
- c) die Angabe eines Geldkontos bei einem Kreditinstitut, auf das der Einlösungsbetrag überwiesen werden soll.

Wenn die festgelegte Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung des Einlösungsrechts in der Einlösungserklärung erklärt wurde, von der Anzahl der an die Hauptzahlstelle übermittelten Zahl der Zertifikate abweicht, wird die Einlösungserklärung so behandelt, als sei sie für die Anzahl an Zertifikaten eingereicht worden, die der kleineren der beiden Zahlen entspricht. Alle restlichen Zertifikate werden dem Zertifikatsinhaber auf dessen Kosten und dessen Risiko zurückgeliefert.

Ein auf diese Weise ausgeübtes Einlösungsrecht kann weder widerrufen noch zurückgezogen werden.

"**Einlösungsbetrag**" ist im Hinblick auf jedes Zertifikat ein Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle am entsprechenden Bewertungstag gemäß der folgenden Formel ermittelt wird:

$$\text{Max}(0; R(t)) \times \text{Bezugsverhältnis} \times \frac{1}{FX}$$

Im Folgenden gilt jede Nennung des Rückzahlungsbetrags zugleich als ein Bezug auf den Einlösungsbetrag und den Optionalen Rückzahlungsbetrag.

§ 5 (Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin)

1. Die Emittentin ist berechtigt, mit Wirkung zum letzten Bankgeschäftstag des Monats August eines jeden Jahres, jedoch nicht vor dem letzten Bankgeschäftstag im August 2015 (jedes solches Datum ein "**Kündigungstermin**") die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen.
2. Die Kündigung ist durch die Emittentin mindestens ein Jahr vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 13 mitzuteilen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin angeben.
3. Im Fall der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung eines jeden Zertifikats zum relevanten Kündigungstermin zum Optionalen Rückzahlungsbetrag gemäß den Vorschriften des § 8.
4. "**Optionaler Rückzahlungsbetrag**" ist im Hinblick auf jedes Zertifikat ein Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle am entsprechenden Bewertungstag gemäß der folgenden Formel ermittelt wird:

$$\text{Max}(0; R(t)) \times \text{Bezugsverhältnis} \times \frac{1}{FX}$$

5. Das Einlösungsrecht der Zertifikatsinhaber bleibt bis zum letzten unmittelbar dem Kündigungstermin vorangehenden Einlösungstag unberührt.

§ 6 (Indexkonzept, Anpassungen, Berichtigungen, Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin)

(Indexkonzept, Anpassungen, Berichtigungen, Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin)

Im Hinblick auf den Basiswert:

1. Die Grundlage für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags ist der Basiswert mit seinen jeweils geltenden Vorschriften (das "**Indexkonzept**"), wie sie vom Indexsponsor entwickelt und fortgeführt werden, sowie die jeweilige Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des Basiswerts durch den Indexsponsor. Das gilt auch, falls während der Laufzeit der Zertifikate Änderungen hinsichtlich der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Kurse vorgenommen werden oder auftreten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf ein Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.
2. Änderungen bei der Berechnung des Basiswerts (einschließlich Anpassungen) oder des Indexkonzepts führen nicht zu einer Anpassung der Vorschriften zur Festlegung des Rückzahlungsbetrags, es sei denn, das neue maßgebliche Konzept oder die Berechnung des Basiswerts ist in Folge einer Änderung (einschließlich aller Anpassungen) und nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle gemäß § 317 BGB nicht länger mit dem vorherigen maßgeblichen Konzept oder der Berechnung vereinbar. Bei der Feststellung der Notwendigkeit einer Anpassung wird

die Berechnungsstelle die von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, berücksichtigen. Die Berechnungsstelle wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um zu gewährleisten, dass die wirtschaftliche Lage der Zertifikatsinhaber möglichst unverändert bleibt. Die Berechnungsstelle nimmt eine Anpassung vor, die ggf. den Zeitraum bis zur Fälligkeit der Zertifikate sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert berücksichtigt. Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Zertifikatsbedingungen in der Regel unverändert. Die Methode zur Festlegung des Rückzahlungsbetrags kann ebenfalls angepasst werden, wenn die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts eingestellt oder durch einen anderen Basiswert ersetzt wird. Die angepasste Methode zur Feststellung des Rückzahlungsbetrags und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 13 mitzuteilen.

3. Wenn ein durch den Indexsponsor festgelegter und veröffentlichter Kurs des Basiswerts, wie er von der Berechnungsstelle als Grundlage der Berechnung des Rückzahlungsbetrags genutzt wird, nachträglich berichtigt wird und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht wird, wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert sobald wie angemessen möglich informieren, und den jeweiligen Wert (die "**Ersetzungsfeststellung**") unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen. Wenn sich das Ergebnis der Ersetzungsfeststellung von dem Ergebnis der ursprünglichen Feststellung unterscheidet, kann die Berechnungsstelle die Methode zur Festlegung des Rückzahlungsbetrags entsprechend anpassen, soweit sie dies für notwendig und praktikabel hält. Bei der Feststellung der Notwendigkeit einer Anpassung wird die Berechnungsstelle die von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, berücksichtigen. Die Berechnungsstelle wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um zu gewährleisten, dass die wirtschaftliche Lage der Zertifikatsinhaber möglichst unverändert bleibt. Jede Anpassung wird von der Berechnungsstelle ggf. unter Berücksichtigung des Zeitraums bis zur Fälligkeit der Zertifikate sowie des Berichtigten Werts vorgenommen. Die angepasste Methode zur Feststellung des Rückzahlungsbetrags und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 13 mitzuteilen.
4. Falls die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts eingestellt und/oder durch einen anderen Basiswert ersetzt wird, oder die Emittentin nicht mehr berechtigt ist, den Basiswert als Grundlage für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags heranzuziehen, bestimmt die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen gemäß § 317 BGB, welcher Basiswert zukünftig die Grundlage für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags (der "**Ersatzbasiswert**") bilden soll. Eventuell muss die Methode oder Formel angepasst werden, um den Rückzahlungsbetrag entsprechend zu berechnen. Der Ersatzbasiswert und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 13 mitzuteilen. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts sind alle Bezugnahmen auf den Basiswert in diesen Bedingungen je nach Kontext als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert zu verstehen.
5. Falls der Basiswert nicht länger durch den Indexsponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt und veröffentlicht wird, hat die Berechnungsstelle das Recht, den Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des Basiswerts zu berechnen, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt und veröffentlicht wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Indexsponsor je nach Kontext auf den Neuen Indexsponsor. Falls der Basiswert nicht länger durch die Indexberechnungsstelle, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet wird, hat die Berechnungsstelle das Recht, den Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des Basiswerts zu berechnen, wie diese von der Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf die Indexberechnungsstelle je nach Kontext auf die Neue Indexberechnungsstelle.
6. Falls die Berechnungsstelle zu dem Schluss kommt, dass keine angemessene Anpassung möglich ist, um die Änderung der Methode der Festlegung des Kurses des Basiswerts zu berücksichtigen, oder sollte die Berechnungsstelle zu dem Schluss kommen, dass kein Ersatzbasiswert oder keine Neue Indexberechnungsstelle zur Verfügung steht, ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch eine Mitteilung gemäß § 13 zu kündigen. Eine derartige Kündigung wird zum Zeitpunkt der Mitteilung gemäß § 13 beziehungsweise zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam. In diesem Fall muss die Berechnungsstelle innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen vor Wirksamwerden der Kündigung den angemessenen Marktwert der Zertifikate (der "**Abrechnungsbetrag**")

bestimmen und unverzüglich veröffentlichen. Der Abrechnungsbetrag wird gemäß den Vorschriften des § 8 an das Clearing System mit Anweisung zur sofortigen Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber gezahlt.

Im Hinblick auf FX:

7. Falls FX nicht länger vom Fixing Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution ("**Er-satzsponsor**") festgelegt und veröffentlicht wird, kann die Berechnungsstelle den Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des Wechselkurses ermitteln, der vom Ersatzsponsor berechnet und veröffentlicht wurde. Falls ein Ersatzsponsor eingesetzt wird, bezieht sich jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf den Fixing Sponsor je nach Kontext auf den Ersatzsponsor.
8. Sollte die Berechnungsstelle zu dem Schluss gelangen, dass
 - a) kein Ersatz für den Fixing Sponsor zur Verfügung steht, oder
 - b) auf Grund der besonderen Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Eintritt der verwendeten Währung in die europäische Währungsunion und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) die zuverlässige Kursfeststellung von FX unmöglich oder praktisch undurchführbar ist,

ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate durch Mitteilung gemäß § 13 vorzeitig zu kündigen. Eine derartige Kündigung wird zum Zeitpunkt der Mitteilung gemäß § 13 beziehungsweise zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam. In diesem Fall muss die Berechnungsstelle innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen vor Wirksamwerden der Kündigung den Abrechnungsbetrag gem. § 6 (6) bestimmen und unverzüglich veröffentlichen. Der Abrechnungsbetrag wird gemäß den Vorschriften des § 8 an das Clearing System mit Anweisung zur sofortigen Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber gezahlt.

9. Bei Vorliegen einer Rechtsänderung und/oder einer Hedging-Störung und/oder von Gestiegenen Hedging-Kosten (sämtlich wie nachfolgend definiert) ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate durch Mitteilung gemäß § 13 vorzeitig zu kündigen. Eine derartige Kündigung wird zum Zeitpunkt der Mitteilung gemäß § 13 beziehungsweise zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam. In diesem Fall muss die Berechnungsstelle innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen vor Wirksamwerden der Kündigung den Abrechnungsbetrag gem. § 6 (6) bestimmen und unverzüglich veröffentlichen. Der Abrechnungsbetrag wird gemäß den Vorschriften des § 8 an das Clearing System mit Anweisung zur sofortigen Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber gezahlt.

Für die Zwecke dieses § 6 gilt:

"Rechtsänderung" bedeutet, dass (i) aufgrund des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder (ii) der Änderung der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden oder der Finanzmarktaufsicht), die Emittentin nach Treu und Glauben feststellt, dass (a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Zertifikaten rechtswidrig geworden ist oder (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Zertifikaten verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem Ausgabebetrag der Zertifikate wirksam werden;

"Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen, (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Zertifikaten für notwendig erachtet oder sie (ii) nicht in der Lage ist, die Erlöse aus den Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten; und

"Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ausgabebetrag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um (i)

Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Zertifikaten für notwendig erachtet oder (ii) Erlöse aus den Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der Emittentin zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Hedging-Kosten angesehen werden.

10. Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin oder die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß § 315 bzw. § 317 BGB vorgenommen und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten endgültig und bindend.

§ 7 (Marktstörungen)

1. Ungeachtet der Bestimmungen des § 6 wird im Fall einer Marktstörung an einem Bewertungstag der jeweilige Bewertungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht. Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Bewertungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.
2. Sollte die Marktstörung mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, wird die Emittentin nach billigem Ermessen gemäß 315 BGB den Referenzpreis bestimmen oder die Berechnungsstelle veranlassen, diesen festzulegen. Der Referenzpreis, der für die Festlegung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist, soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um 10.00 Uhr (Ortszeit in München) an diesem einunddreißigsten Tag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Zertifikatsinhaber zu berücksichtigen ist.

Wenn innerhalb dieser 30 Bankgeschäftstage vergleichbare Derivate ablaufen und an der Festlegenden Terminbörse abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für vergleichbare Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um den Rückzahlungsbetrag zu berechnen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für vergleichbare Derivate als der maßgebliche Bewertungstag.

3. **"Marktstörung"** bedeutet:

Im Hinblick auf den Basiswert:

- a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen oder auf Märkten, an/auf denen die Wertpapiere, die Grundlage für den Basiswert bilden, oder an den jeweiligen Terminbörsen, an denen Derivate auf den Basiswert, notiert oder gehandelt werden,
- b) im Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Wertpapiere gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen, an denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden, oder
- c) die Aufhebung, Unterlassung oder Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors,

soweit diese Marktstörung innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Schlusskurses des Basiswerts stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und nach Ansicht der Emittentin erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt keine Marktstörung dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist;

Im Hinblick auf FX:

- a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, FX zu veröffentlichen,
- b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden, oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs, oder
- c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse nach Ansicht der Berechnungsstelle erheblich sind.

§ 8 (Zahlungen)

1. Die Emittentin verpflichtet sich,
 - a) den Einlösungsbetrag bzw. den Optionalen Rückzahlungsbetrag innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach (i) dem Einlösungstag bzw. Kündigungstermin, (ii) frühestens jedoch dem fünften Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag, oder
 - b) den Abrechnungsbetrag innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Mitteilung im Sinne der Absätze (6) und (8) und (9) des § 6 bzw. dem in dieser Mitteilung angegebenen Tag der vorzeitigen Rückzahlung zu zahlen.

Die in diesem Absatz (1) genannten Beträge sowie alle weiteren gemäß diesen Zertifikatsbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden.

2. Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Zertifikate (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Zertifikatsinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag.
3. Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle (wie in § 9 definiert) geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Zertifikaten.
4. Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Zertifikaten bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag der Fälligkeit der Zahlung (einschließlich) und endet mit Ablauf des Tages, der der tatsächlichen Zahlung vorangeht (einschließlich).

§ 9 (Hauptzahlstelle, Berechnungsstelle, Zahlstelle)

1. Die UniCredit Bank AG, München, ist die Hauptzahlstelle (die "**Hauptzahlstelle**"). Die Hauptzahlstelle kann zusätzliche Zahlstellen ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 13 mitzuteilen.
2. Die UniCredit Bank AG, München, ist die Berechnungsstelle (die "**Berechnungsstelle**").
3. Sofern irgendwelche Ereignisse eintreten sollten, die die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindern, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung der Stellung als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 13 mitzuteilen.
4. Die Hauptzahlstelle und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Zertifikaten ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin, übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
5. Falls es sich nicht um einen offensichtlichen Fehler handelt, sind Entscheidungen der Hauptzahlstelle oder der Berechnungsstelle endgültig und für die Emittentin sowie die Zertifikatsinhaber verbindlich.

§ 10 (Steuern)

Zahlungen auf die Zertifikate werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder staatlicher Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden (die "**Steuern**") geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen oder einbehaltenen Steuern abzulegen.

§ 11 (Rang)

Die Verbindlichkeiten aus den Zertifikaten sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 12 (Ersetzung der Emittentin)

1. Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf die Zertifikate vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
 - a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten übernimmt;
 - b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Zertifikaten ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;
 - c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Zertifikatsinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Zertifikatsinhabern aufgrund der Ersetzung auferlegt werden;
 - d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Zertifikatsbedingungen fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses § 12 bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

2. Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 13 mitzuteilen.
3. Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Bezugnahme auf die Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Bezugnahme auf die Neue Emittentin. Ferner gilt jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat.

§ 13 (Mitteilungen)

1. Alle die Zertifikate betreffenden Mitteilungen sind soweit gesetzlich erforderlich, im elektronischen Bundesanzeiger, und, soweit gesetzlich erforderlich, in einem deutschen Börsenpflichtblatt, voraussichtlich der "*Börsen-Zeitung*", und auf der Internetseite der Emittentin (www.zertifikate.hvb.de/wertpapier-mitteilungen) zu veröffentlichen. Jede Mitteilung wird am Tag ihrer Veröffentlichung wirksam (oder im Fall von mehreren Veröffentlichungen am Tag der ersten solchen Veröffentlichung).
2. Die Emittentin ist berechtigt, soweit gesetzlich zulässig, eine Mitteilung nach Absatz (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in den Fällen, in denen die Zertifikate an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Zertifikatsinhabern zugegangen.

§ 14 (Rückerwerb)

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekauft Zertifikate können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 15 (Vorlegungsfrist)

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Zertifikate auf zehn Jahre verkürzt.

§ 16 (Teilunwirksamkeit, Korrekturen)

1. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Zertifikatsbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
2. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber offensichtliche Bezeichnungs-, Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Unrichtigkeiten zu berichtigen, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Zertifikatsinhaber diesen zumutbar (insbesondere unter Annahme der Gleichwertigkeit von Leistung eines Zertifikatsinhabers als Erwerber der Zertifikate und Gegenleistung der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen) sind, wobei ein Fehler dann offensichtlich ist, wenn er für einen Anleger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Zertifikaten sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des Verkaufspreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren der Zertifikate erkennbar ist. Berichtigungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 13 mitgeteilt.

Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Zertifikatsinhaber diesen zumutbar sind. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 13 mitgeteilt.

§ 17 (Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand)

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort ist München.
3. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

München, am 2. August 2010

UniCredit Bank AG

ANHANG 2 - PRODUKTDATEN

Serie	Tranche	WKN	ISIN	Reuters Seite Zertifikat	Basiswert	ISIN Basiswert	Reuters	Bloomberg	Bezugsverhältnis	Volumen der Serie in Stück (bis zu)	Volumen der Tranche in Stück (bis zu)
ZB1351	1	HV5CFR	DE000HV5CFR3	DEHV5CFR=HVBG	NYSE Arca China (Price-) Index	US62949G1085	.CZH	CZH Index <go>	0,10	125.000	125.000
ZB1352	1	HV5CFS	DE000HV5CFS1	DEHV5CFS=HVBG	NYSE Arca Computer Hardware (Price-) Index	XC0009660033	.HWI	HWI Index <go>	0,10	100.000	100.000
ZB1353	1	HV5CFT	DE000HV5CFT9	DEHV5CFT=HVBG	NYSE Arca Computer Technology (Price-) Index	XC0009698686	.XCI	XCI Index <go>	0,01	300.000	300.000
ZB1354	1	HV5CFU	DE000HV5CFU7	DEHV5CFU=HVBG	NYSE Arca Disc Drive (Price-) Index	XC0009656809	.DDX	DDX Index <go>	0,10	250.000	250.000
ZB1355	1	HV5CFV	DE000HV5CFV5	DEHV5CFV=HVBG	NYSE Arca Environmental Services (Price-) Index	US62949J1025	.AXES	AXENV Index <go>	0,01	300.000	300.000
ZB1356	1	HV5CFW	DE000HV5CFW3	DEHV5CFW=HVBG	NYSE Arca Equal Weighted Pharmaceutical (Price-) Index	US62949K1097	.DGE	DGE Index <go>	0,10	75.000	75.000
ZB1357	1	HV5CFX	DE000HV5CFX1	DEHV5CFX=HVBG	NYSE Arca Global Airline (Price-) Index	US62949N1037	.AXGAL	AXGAL Index <go>	0,10	50.000	50.000
ZB1358	1	HV5CFY	DE000HV5CFY9	DEHV5CFY=HVBG	NYSE Arca Gold BUGS (Price-) Index	XC0009699965	.HUI	HUI Index <go>	0,10	75.000	75.000
ZB1359	1	HV5CFZ	DE000HV5CFZ6	DEHV5CFZ=HVBG	NYSE Arca Gold Miners (Price-) Index	US62949Q1067	.GDM	GDM Index <go>	0,01	200.000	200.000
ZB1360	1	HV5CF0	DE000HV5CF02	DEHV5CF0=HVBG	NYSE Arca Junior Gold BUGS (Price-) Index	US62950R1005	.JHUI	JHUI Index <go>	0,01	300.000	300.000
ZB1361	1	HV5CF1	DE000HV5CF10	DEHV5CF1=HVBG	NYSE Arca Mexico (Price-) Index	XC0009696953	.MXY	MXY Index <go>	0,10	150.000	150.000
ZB1362	1	HV5CF2	DE000HV5CF28	DEHV5CF2=HVBG	NYSE Arca Natural Gas (Price-) Index	XC0007238527	.XNG	XNG Index <go>	0,10	50.000	50.000
ZB1363	1	HV5CF3	DE000HV5CF36	DEHV5CF3=HVBG	NYSE Arca Networking (Price-) Index	XC0009699742	.NWX	NWX Index <go>	0,10	150.000	150.000
ZB1364	1	HV5CF4	DE000HV5CF44	DEHV5CF4=HVBG	NYSE Arca North American Telecom (Price-) Index	XC0009695369	.XTC	XTC Index <go>	0,01	350.000	350.000
ZB1365	1	HV5CF5	DE000HV5CF51	DEHV5CF5=HVBG	NYSE Arca Oil (Price-) Index	XC0009657062	.XOI	XOI Index <go>	0,01	300.000	300.000
ZB1366	1	HV5CF6	DE000HV5CF69	DEHV5CF6=HVBG	NYSE Arca Power & Gas Infrastructure (Price-) Index	US62948V1061	.RPE	RPE Index <go>	0,10	200.000	200.000
ZB1367	1	HV5CF7	DE000HV5CF77	DEHV5CF7=HVBG	NYSE Arca Securities Broker/Dealer (Price-) Index	US62950T1060	.XBD	XBD Index <go>	0,10	250.000	250.000
ZB1368	1	HV5CF8	DE000HV5CF85	DEHV5CF8=HVBG	NYSE Arca Semiconductor (Price-) Index	US62950Q1022	.SIS	SIS Index <go>	1,00	50.000	50.000
ZB1369	1	HV5CF9	DE000HV5CF93	DEHV5CF9=HVBG	NYSE Arca Steel (Price-) Index	US62949U1079	.STTL	STEEL Index <go>	0,01	200.000	200.000
ZB1370	1	HV5CGA	DE000HV5CGA7	DEHV5CGA=HVBG	NYSE Arca Telecommunications (Price-) Index	US62949D1054	.PHN	PHN Index <go>	1,00	150.000	150.000
ZB1371	1	HV5CGB	DE000HV5CGB5	DEHV5CGB=HVBG	NYSE Arca Tobacco (Price-) Index	XC0007238535	.TOB	TOBX Index <go>	0,01	300.000	300.000

WICHTIGE INFORMATIONEN ZU DEN INDIZES

NYSE Arca (Price-) Indizes

Für weitere Informationen zu den NYSE Arca (Price-) Indizes verweisen wir auf die Internet-Seite www.nyse.com auf der unter anderem die aktuelle Indexbeschreibung sowie die tagesaktuelle Zusammensetzung abgerufen werden können.

Die dort enthaltenen Informationen werden außerdem bei der UniCredit Bank AG, MCD1CS, Arabellastraße 12, 81925 München, zur kostenlosen Ausgabe bereit gehalten.

WICHTIGE INFORMATIONEN ÜBER VERLUSTRISIKEN BEI ZERTIFIKATEN

Diese Endgültigen Bedingungen ersetzen **nicht** die in jedem Fall unerlässliche Beratung durch Ihre Hausbank. Anleger sollten die Zertifikate nur dann kaufen, wenn sie das Risiko des Verlustes des eingesetzten Kapitals einschließlich der Transaktionskosten tragen können.

Risikohinweis

Potentielle Käufer eines Zertifikats sollten zusätzlich zu den Risikofaktoren auf den Seiten 44 ff und 53 ff des Prospekts, auf den hiermit Bezug genommen wird, unbedingt folgende Risikohinweise und Zusammenhänge beachten:

HVB Open End Indexzertifikate

- Durch den Kauf von HVB Open End Indexzertifikaten erwirbt der Anleger Anspruch auf Zahlung eines Einlösungsbetrags bzw. Optionalen Rückzahlungsbetrags an den jeweiligen in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Einlösungstagen bzw. dem Kündigungstermin, der sich nach dem Kurs eines Index (der "**Basiswert**") und dem Wechselkurs ("**FX**") an einem oder mehreren in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Tag(en) richtet.
- Eine automatische Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. Optionalen Rückzahlungsbetrags ist zu keinem Zeitpunkt vorgesehen. Voraussetzung für die Zahlung ist entweder die Einlösung durch den Zertifikatsinhaber gemäß § 4 (2) oder die Kündigung durch die Emittentin gemäß § 5 der jeweiligen Zertifikatsbedingungen.
- Aufgrund des Kündigungsrechtes der Emittentin kann die Laufzeit der HVB Open End Indexzertifikate verkürzt werden. In diesem Fall kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Zertifikats rechtzeitig vor dem Kündigungstermin wieder erholen wird.
- Während der Laufzeit anfallende Dividenden stehen der Finanzierung des Ertragsmechanismus zur Verfügung und werden nicht an den Anleger ausgeschüttet.

Grundsätzlich gilt:

- Der Ausgabepreis der Zertifikate basiert auf den Preisfindungsmodellen der Emittentin und kann einen für den Anleger nicht erkennbaren Aufschlag auf den rein mathematischen Wert aus diesen Modellen enthalten. Die Höhe des Aufschlags liegt im Ermessen der Emittentin und kann sich von Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Produkte erheben. In diesem Aufschlag können auch Provisionen enthalten sein, die an Dritte im Zusammenhang mit Leistungen bei einer Platzierung von derivativen Wertpapieren gezahlt oder durch einen entsprechenden Abschlag auf den Ausgabepreis vergütet werden. Der Aufschlag kann im Zeitverlauf den für die Wertpapiere gestellten Kurs mindern.
- Alleiniger Schuldner der Zertifikate ist die Emittentin. Zertifikatsinhaber können sämtliche Zahlungen, die ihnen nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen zustehen, ausschließlich von der Emittentin verlangen. Die Inhaber der Zertifikate übernehmen daher die Position eines Gläubigers und damit das Kreditrisiko der UniCredit Bank AG. Die Zertifikate sind vertragliche, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und gewähren den Zertifikatsinhabern keine unmittelbaren Rechte oder eine Beteiligung in Bezug auf den Basiswert. Sollte die Emittentin in finanzielle Schwierigkeiten geraten oder insolvent werden, könnte ein in die Zertifikate angelegter Betrag, unabhängig von etwaigen Entwicklungen des Basiswerts, teilweise oder vollkommen verloren sein. Als Inhaberschuldverschreibungen unterliegen Zertifikate nicht dem Schutz des Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken.
- Bei den Gewinnerwartungen müssen Anleger die mit dem Erwerb oder dem Verkauf der Zertifikate zusätzlich anfallenden Kosten (z.B. Transaktionskosten, Gebühren, Steuern etc.) berücksichtigen.
- Die Zertifikate unterliegen einem Wechselkursrisiko.

Preisentwicklung der Zertifikate:

- Die Preisentwicklung des Zertifikats ist mittelbar an die Entwicklung des Basiswerts gekoppelt. Der Marktwert der Zertifikate wird in der Regel nicht genau die Kursentwicklung des Basiswerts wiedergeben, da neben weiteren Fak-

toren (wie z.B. Zinsentwicklung, Dividendenerwartung, Wechselkursentwicklungen und Volatilität) die Markterwartung und die Liquidität des Basiswerts die Preisentwicklung der Zertifikate beeinflussen.

- Ebenso können die Bonitätseinschätzung der Emittentin am Kapitalmarkt sowie Angebot und Nachfrage auf dem Sekundärmarkt Auswirkungen auf den Kurs der Zertifikate haben.
- Bei einem Verkauf oder einer Einlösung der Zertifikate würden Verluste entstehen, wenn der aktuelle Kurs der Zertifikate unter dem Erwerbspreis liegt. Sollte der Kurs der Zertifikate nach dem Verkauf oder der Einlösung entgegen den Erwartungen doch steigen, kann der Anleger nur daran teilnehmen, indem er das Zertifikat erneut, mit allen damit verbundenen Kosten, erwirbt.
- Mit dem Kauf der Zertifikate erwirbt der Anleger kein Anrecht auf einen schon heute feststehenden Einlösungsbetrag bzw. Optionalen Rückzahlungsbetrag zum entsprechenden Einlösungstag bzw. Kündigungstermin. Wenn der Kurs der Zertifikate am Bewertungstag den für den Erwerb der Zertifikate gezahlten Kaufpreis (Preis des Zertifikats zuzüglich der gezahlten Kosten) unterschreitet, hat dies zur Folge, dass der Anleger sein eingesetztes Kapital nicht voll zurückerhält. In diesem Fall entsteht ein Kapitalverlust in Höhe der Differenz zwischen dem bei Erwerb der Zertifikate gezahlten Betrag und dem Einlösungsbetrag bzw. dem Optionalen Rückzahlungsbetrag. Eine Veränderung des Kurses des dem Zertifikat zugrunde liegenden Basiswerts und FX kann dazu führen, dass der Kurs des Zertifikats entsprechend der Entwicklung des Basiswerts und FX erheblich unter den für das Zertifikat gezahlten Preis sinkt, was – nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen – zu (Total-) Verlusten Ihres eingesetzten Kapitals führen kann.
- Wird von der Emittentin eine Auflösung der für die Emission der Zertifikate unterlegten Sicherheitsbestände vorgenommen, kann dies – insbesondere zu den Bewertungstagen – den Marktpreis des Basiswerts sowie von FX und damit den Kurs des Zertifikats und die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. des Optionalen Rückzahlungsbetrags negativ beeinflussen.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Der Anleger sollte nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die er seine Risiken ausschließen oder einschränken kann; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem für ihn ungünstigen Marktpreis abgeschlossen werden, so dass für ihn ein entsprechender Verlust entstehen würde.

Finanzierung von Geschäften mit Zertifikaten

Um etwaige Verluste tragen zu können, sollte das eingesetzte Kapital für den Erwerb der Zertifikate aus überschüssigen Eigenmitteln stammen.

Sollte der Erwerb der Zertifikate dennoch durch die Aufnahme eines Darlehens finanziert werden, so sollte der Erwerber vorher sicherstellen, dass er im Falle eines Verlustes die Zinsen und die Rückzahlung weiterhin bedienen kann. Er sollte nicht davon ausgehen, das Darlehen durch etwaige Gewinne aus dem Geschäft mit Zertifikaten finanzieren zu können.

Das Zertifikat verbietet weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und wirft daher keine laufenden Erträge ab, mit der mögliche Wertverluste kompensiert oder laufende Kosten für das Darlehen (Zins, Tilgung, Bearbeitungsgebühren) getragen werden können.

Sollte ein Darlehen aufgenommen werden, um das Geschäft mit Zertifikaten zu finanzieren, müssen die Ertragserwartungen aus dem Geschäft mit Zertifikaten höher angesetzt werden, denn in diesem Fall müssen auch die Kosten für den Erwerb der Zertifikate und die Kosten für das Darlehen (Zins, Tilgung, Bearbeitungsgebühren) berücksichtigt werden.

Hinweis

Bitte lesen Sie vor dem Kauf der Zertifikate die hier abgedruckten Endgültigen Bedingungen zu den Zertifikaten zusammen mit dem Basisprospekt und lassen Sie sich von einem Fachmann beraten.

Diese Risikoinformationen sind nicht Bestandteil der Endgültigen Bedingungen; Ansprüche des jeweiligen Zertifikatsinhabers können hieraus nicht hergeleitet werden. Allein maßgeblich sind lediglich die Zertifikatsbedingungen.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die NYSE Arca (Price-) Indizes (die "**Indizes**") werden von der NYSE Euronext ("**NYSE Euronext**") veröffentlicht und sind Dienstleistungsmarken (*service marks*) der NYSE Euronext oder deren Tochtergesellschaften. Der Emittent/in wurde bezüglich dieser Emission eine Lizenz zur Verwendung der Indizes erteilt.

Die in diesem Dokument spezifizierten Produkte werden von NYSE Euronext weder veröffentlicht oder genehmigt, noch ist NYSE Euronext an der Emission beteiligt. NYSE Euronext übernimmt keine Garantie für die Richtigkeit der Daten auf denen die Indizes basieren und übernimmt keine Haftung für Fehler, Irrtümer oder Unterbrechungen, im Zusammenhang mit der Berechnung und/oder Veröffentlichung der Indizes, oder für die Art und Weise der Verwendung der Indizes beim jeweiligen Produkt. Unter keinen Umständen übernimmt NYSE Euronext die Haftung für spezielle Schäden, Strafschadensersatz, indirekte und Folgeschäden (einschließlich entgangener Gewinne), selbst wenn vorher auf mögliche Schäden hingewiesen wurde.

Herausgeber

UniCredit Group

UniCredit Bank AG

Certificates & Structured Securities (MCD1CS)

Arabellastraße 12

D-81925 München



Member of  UniCredit